

BVGer C-5731/2020 vom 27. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5731_2020

FR: TAF C-5731/2020 du 27 septembre 2022

IT: TAF C-5731/2020 del 27 settembre 2022

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31 und 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die SAK ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG; SR 831.10]). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Normen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer stellte im Rahmen der Replik vom 14. Februar 2021 (vgl. Bst. E.c hiervor) seinen Beschwerdewillen nicht in Abrede, nachdem seine Eingabe vom 10. November 2020 von der Vorinstanz am 16. November 2020 zuständigkeithalber an das Bundesverwaltungsgericht zur weiteren Veranlassung übermittelt worden war (vgl. Bst. E.a). Als direkter Adressat ist der Beschwerdeführer vom angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. November 2020 (act. 118) besonders berührt und kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung berufen (Art. 59 ATSG;

Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen als frist- und formgerecht zu qualifizierende Beschwerde (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist deshalb einzutreten.

E. 1.4

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der angefochtene Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 5. November 2020 (act. 118). Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit dieses Entscheids resp. ob das Erlassgesuch des Beschwerdeführers vom 30. Januar 2020 (act. 106 S. 28 und 29) seitens der Vorinstanz zu Recht abgewiesen worden ist.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 1.6

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 193 E. 2 und 122 V 157 E. 1a, je mit Hinweisen). Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, zum anderen nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b und 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 2

Hinsichtlich des Rückforderungsbetrags in der Höhe von Fr. 15'606.- ist vorab auf das unangefochten am 10. Februar 2020 in Rechtskraft erwachsene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-922/2019 vom 27. Dezember 2019 (act. 86) zu verweisen und betreffend die Rechtskraft folgende Präzisierung anzubringen.

E. 2.1

Materielle Rechtskraft bedeutet Massgeblichkeit eines formell rechtskräftigen Urteils in jedem späteren Verfahren unter denselben Parteien. Sie hat eine positive und eine negative Wirkung. In positiver Hinsicht bindet die materielle Rechtskraft das Bundesverwaltungsgericht in einem späteren Prozess an alles, was im Urteilsdispositiv des früheren Prozesses festgestellt wurde (sog. Präjudizialitäts- oder Bindungswirkung; vgl. hierzu BGE 139 III 126 E. 3.1; 116 II 738 E. 3; 121 III 474 E. 4a). In negativer Hinsicht verbietet die materielle Rechtskraft grundsätzlich jedem späteren Gericht, auf eine Klage einzutreten, deren Streitgegenstand mit dem rechtskräftig beurteilten (res iudicata, d.h. abgeurteilte Sache) identisch ist (vgl. BGE 139 III 126 E. 3.1; 121 III 474 E. 2). Eine abgeurteilte Sache (res iudicata) liegt vor, wenn der streitige Anspruch mit einem schon

rechtskräftig beurteilten identisch ist (BGE 144 I 11 E. 4.2; 142 III 210 E. 2.1; 139 II 404 E. 8.2). Dies trifft zu, falls der Anspruch dem Gericht aus demselben Entstehungsgrund und gestützt auf denselben Sachverhalt erneut zur Beurteilung unterbreitet wird und sich wieder die gleichen Parteien gegenüberstehen (BGE 144 I 11 E. 4.2; 139 II 404 E. 8.2; 139 III 126 E. 3.2.3). Bei der Prüfung der Identität des Anspruchs ist nicht der Wortlaut, sondern der Inhalt massgebend. Der neue Anspruch ist deshalb trotz abweichender Umschreibung vom beurteilten nicht verschieden, wenn er in diesem bereits enthalten war oder wenn im neuen Verfahren das kontradiktorische Gegenteil zur Beurteilung gestellt wird. Andererseits sind Ansprüche trotz gleichen Wortlauts dann nicht identisch, wenn sie nicht auf dem gleichen Entstehungsgrund, d.h. auf denselben Tatsachen und rechtlichen Umständen beruhen (BGE 144 I 11 E. 4.2; 139 III 126 E. 3.2.3; 123 III 16 E. 2a). Die materielle Rechtskraft eines früheren Entscheids bedeutet grundsätzlich nur eine Bindung an das Dispositiv. Allerdings können zur Feststellung der Tragweite des Dispositivs weitere Umstände, namentlich die Begründung des Entscheids herangezogen werden (BGE 142 III 210 E. 2.2; 116 II 738 E. 2a; 115 II 187 E. 3b; 101 II 375 E. 1). Nach der Praxis des Bundesgerichts bestimmt das Bundesrecht über die materielle Rechtskraft, soweit der zu beurteilende Anspruch auf Bundesrecht beruht (BGE 144 I 11 E. 4.2; 125 III 241 E. 1).

E. 2.2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet nur die Frage nach der Rechtmässigkeit der Abweisung des Erlassgesuches des Beschwerdeführers vom 30. Januar 2020 (vgl. E. 1.4 hiervor) und nicht die Rechtmässigkeit der Rückforderung als solche im Betrag von Fr. 15'606.-; über diese wurde bereits im Urteil C-922/2019 vom 27. Dezember 2019 (act. 86) befunden. Da der Beschwerdeführer die Rechtsmittelfrist zur Anfechtung dieses nicht letztinstanzlichen Entscheids verstreichen liess, wurde dieser einerseits formell rechtskräftig (vgl. hierzu Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. überarbeitete Auflage, Bern 1983, S. 322). Andererseits ist auch die materielle Rechtskraft gegeben. Dieser Umstand führt zum einen dazu, dass das Bundesverwaltungsgericht in positiver Hinsicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren an alles gebunden ist, was im Dispositiv des Urteils C-922/2019 vom 27. Dezember 2019 festgestellt worden ist, wobei zur Feststellung der Tragweite des Dispositivs weitere Umstände, namentlich die Begründung des Entscheids herangezogen werden können. Zum anderen führt die materielle Rechtskraft in negativer Hinsicht dazu, dass hinsichtlich der Rückforderung eine abgeurteilte Sache (*res iudicata*) vorliegt (vgl. E. 2.1 hiervor).

E. 2.3

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen 2.1 und 2.2 ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass bei der nachfolgenden Prüfung der Rechtmässigkeit des Einspracheentscheides der Vorinstanz vom 5. November 2020 (act. 118) das Bundesverwaltungsgericht an den Entscheid C-922/2019 vom 27. Dezember 2019 (act. 86) zufolge dessen Rechtskraft gebunden ist.

E. 3.1

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist der gute Glaube während des Bezugs der unrechtmässigen Leistung (SVR 2018 EL Nr. 7 S. 17 E. 1.1).

E. 3.2

Wer einen Rechtsmangel kennt, gilt diesbezüglich nicht als gutgläubig. Sodann darf sich derjenige nicht auf seinen guten Glauben berufen, dem der Mangel bei Anwendung zumutbarer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wäre. Dabei ist diejenige Aufmerksamkeit geboten, die nach den Umständen verlangt werden kann. Diese zivilrechtlichen Grundsätze gelten gleichermassen für den Bereich des Sozialversicherungsrechts (BGE 120 V 319 E. 10a). Nach ständiger Rechtsprechung ist der gute Glaube als Erlassvoraussetzung nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Daraus erhellt einerseits, dass der gute Glaube von vornherein entfällt, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt. Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen subjektiv Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4; SVR 2019 IV Nr. 6 S. 18 E. 3.1).

E. 3.3

Das Verhalten, welches den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht zu bestehen. Dies ist nur eine zwar häufige, aber nicht die einzige Form eines schuldhaften Verhaltens. Vielmehr fällt auch ein anderes Verhalten in Betracht, z.B. die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen (ARV 2002 S. 195 E. 2a). Liegt ein leicht erkennbarer Rechtsmangel vor, so kann die anfänglich fehlende Gutgläubigkeit nicht durch das Andauern der von der Verwaltung fälschlicherweise ausgerichteten Leistung wiederhergestellt werden (BGE 118 V 214 E. 2b; ARV 2002 S. 196 E. 3).

E. 3.4

Eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Abs. 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 5 Abs. 1 ATSV). Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (Art. 4 Abs. 2 ATSV).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte im vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. November 2020 (act. 118) unter anderem aus, auf die vom Beschwerdeführer in der Einsprache vom 3. August 2020 (act. 114) unter 1), 2) und 6) gemachten Ausführungen gehe sie nicht mehr ein, da diese im Rahmen des rechtskräftigen Urteils vom 27. Dezember 2019 entschieden worden seien. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz war gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-922/2019 vom 27. Dezember 2019 (act. 86) die mit Einspracheentscheid vom 21. Dezember 2017 verfügte Rückforderung der Rentenleistungen in der Höhe von insgesamt Fr. 15'606.- rechtmässig. Da das Bundesverwaltungsgericht an diesen formell und materiell unangefochten in Rechtskraft

erwachsenen Entscheid gebunden ist (vgl. E. 2. hiervor) und es sich in diesem Entscheid bereits mit den Zahlungsbestätigungen von der E. _____ für die neun Monate von November 2015 bis Juli 2016, dem Konto IBAN (...), dem Auszug für das eigene Konto des Beschwerdeführers bei der gleichen Bank, der Abklärungspflicht der Vorinstanz sowie in genereller Hinsicht mit dem massgeblichen Sachverhalt befasst hatte, ist der Auffassung der Vorinstanz beizupflichten resp. ist auf die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers nicht weiter einzugehen.

E. 4.2.1

Im Rahmen des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheids vom 5. November 2020 (act. 118) führte die Vorinstanz weiter aus, aus der Abweisung des Erlassgesuches gehe nicht hervor, weshalb sie den guten Glauben und die grosse Härte verneint habe. Auch dieser Auffassung ist beizupflichten, denn Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Zwar muss sich die Vorinstanz nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern kann sich vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Mit Blick auf den Hinweis in der ursprünglichen Verfügung vom 29. Juli 2020 (act. 110), man stelle fest, dass die Leistungen nicht in gutem Glauben empfangen worden seien und keine grosse Härte vorliege (act. 110), ist in keiner Weise davon auszugehen, dass die Vorinstanz wenigstens kurz die Überlegungen genannt hatte, von denen sie sich hatte leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung gestützt hatte. Es ist somit erstellt, dass sie die Begründungspflicht als wesentlichen Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV verletzt hatte (vgl. hierzu BGE 136 I 229 E. 5.2 und BGE 124 V 180 E. 1a; vgl. auch SVR 2020 IV Nr. 57 S. 194 E. 3.1.2).

E. 4.2.2

Aufgrund der ausführlichen und begründenden Ausführungen im vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. November 2020, mit welchem die ursprüngliche Verfügung vom 29. Juli 2020 (act. 110) ersetzt und das Verwaltungsverfahren abgeschlossen wurde (vgl. hierzu BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1), liegt keine Verletzung der Begründungspflicht mehr vor, wie es vom Beschwerdeführer zumindest sinngemäss in seiner Eingabe vom 3. August 2020 unter Ziffer 3 (act. 114) geltend gemacht worden ist. Die Verletzung einer solchen wäre im Übrigen im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch einer Heilung zugänglich gewesen, da sich der Beschwerdeführer beschwerde- und replikweise (B-act. 1, 2 und 6) hatte äussern können und die Vorinstanz eine Vernehmlassung (B-act. 4) eingereicht hatte (vgl. hierzu BGE 116 V 28 E. 4b und BGE 107 Ia 1 E. 1).

E. 4.3

Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 3.1 hiervor), ist der gute Glaube während des Bezugs der unrechtmässigen Leistung massgebend.

E. 4.3.1

Im Urteil C-922/2019 vom 27. Dezember 2019, an welchen das Bundesverwaltungsgericht - wie bereits dargelegt (E. 2.3 und E. 4.1 hiervor) - zufolge dessen Rechtskraft gebunden ist, erwog das Bundesverwaltungsgericht insbesondere, dass für die Vorinstanz Anlass bestanden habe, auf der Grundlage von Art. 25 Abs. 1 Satz ATSG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV; SR 830.11) eine Rückforderung an den

Beschwerdeführer als einzigen Erben zu stellen (E. 4.1). Die Vorinstanz habe mit Vernehmlassung vom 5. März 2018 sämtliche Zahlungsbestätigungen von der E._____ für die neun Monate von November 2015 bis Juli 2016 beigebracht, womit einwandfrei erstellt sei, dass die zurückgeforderten Rentenzahlungen im Betrag von Fr. 15'606.- von der Vorinstanz tatsächlich ausgerichtet worden seien (E. 4.2). Demgegenüber belegten die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen nicht, dass das Konto IBAN (...) nach dem Tod von B._____ sofort gesperrt und danach keine Rentenzahlungen mehr gutgeschrieben worden seien. Es sei nicht dargetan, dass das Konto von B._____ nach dessen Ableben am (...) 2015 sofort gesperrt worden sei und die Veränderung des Kontostands im Gegenteil darauf schliessen lasse, dass weiterhin Transaktionen möglich gewesen seien. Erstellt sei nur, dass die Rentenzahlung für den August 2016 mit dem Vermerk «Konto gekündigt» an die Vorinstanz retourniert worden sei. Weshalb der Beschwerdeführer keinen Auszug für das betreffende Konto bis zur Saldierung beigebracht habe, sei nicht nachvollziehbar. Der Verweis auf den Auszug für das eigene Konto des Beschwerdeführers bei der gleichen Bank sei dagegen unbehelflich. Im Ergebnis sei nicht auf seine Sachverhaltsdarstellung abzustellen, wonach die Rentenzahlungen auf dem Konto seines Vaters nicht eingegangen seien (E. 4.3). B._____ bzw. der Beschwerdeführer als dessen Erbe hätten im Verhältnis zur Vorinstanz für die von B._____ mit dem Empfang der monatlichen Rentenzahlungen beauftragte Zahlstelle einzustehen, und allfällige Unregelmässigkeiten seitens der Empfängerbank bei der Verbuchung von Zahlungseingängen oder bei der Kontoführung würden nicht zu Lasten der Vorinstanz gehen. Diese habe weiter ihrer Abklärungspflicht nach Art. 43 Abs. 1 ATSG Genüge getan, indem sie zwei «finanztechnische Untersuchungen» mit dem Zahlungspartner E._____ durchgeführt habe. Zudem habe sie die Empfängerbank mit Schreiben vom 10. August 2017 und Mahnung vom 19. Oktober 2017 erfolglos zur Rücküberweisung der Fr. 15'606.- aufgefordert. Mehr habe die Vorinstanz nicht tun können und müssen (E. 4.4). Der Beschwerdeführer habe im Übrigen keine weiteren Einwände gegen die Rechtmässigkeit der verfügten Rückforderung erhoben. Es seien denn auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb die Rückforderung im Betrag von Fr. 15'606.- nicht rechtmässig sein sollte (E. 4.5). Zusammenfassend sei festzuhalten, dass sich die Beschwerde als unbegründet erweise, weshalb sie abzuweisen sei (E. 5.).

E. 4.3.2

Nachdem der Beschwerdeführer die Verfügung der Vorinstanz vom 23. November 2016 erhalten hatte (act. 24 und 25), kooperierte er zwar unbestrittenermassen mit dieser (act. 27 bis 32, 36, 45, 48 bis 52, 54 und 57). Diese Tatsache ändert jedoch nichts daran, dass gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-922/2019 vom 27. Dezember 2019 nicht auf seine Sachverhaltsdarstellung, wonach die Rentenzahlungen auf dem Konto seines Vaters nicht eingegangen seien, abzustellen war. Die Umstände, dass die mit der Beschwerde in diesem Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen nicht belegt hatten, dass das Konto IBAN (...) nach dem Tod von B._____ am (...) 2015 sofort gesperrt und danach keine Rentenzahlungen mehr gutgeschrieben worden waren, und die Veränderung des Kontostands im Gegenteil hatte darauf schliessen lassen, dass weiterhin Transaktionen möglich gewesen waren, sprechen ebenso wie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt keinen Auszug für das betreffende Konto bis zur Saldierung beigebracht hatte, gegen die Annahme eines bloss leicht fahrlässigen Verhaltens seitens des Beschwerdeführers.

E. 4.3.3

Mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab beurteilt, übersteigt der Verzicht des Beschwerdeführers auf die Kontrolle des betreffenden Kontos bzw. die Überprüfung der entsprechenden Kontoauszüge sowie deren Beibringung das Mass der leichten Fahrlässigkeit resp. war dieser grob nachlässig, weshalb die Annahme dessen guten Glaubens im massgeblichen Zeitpunkt (während des Bezugs der unrechtmässigen Leistung) zu verneinen ist (vgl. E. 3.2 hiavor). Daran ändert auch der vom Bundesverwaltungsgericht bereits als unbehelflich qualifizierte Verweis auf den Auszug für das eigene Konto des Beschwerdeführers bei der gleichen Bank nichts.

E. 4.3.4

Zu keinem anderen Resultat führt auch die Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. November 2016. Darin machte er unter anderem unter Beilage des Schreibens an die Ausgleichskasse D. _____ vom 17. Dezember 2015 geltend, es sei in (...) längst eine "Abmeldung des Verstorbenen" erfolgt (act. 27 und 28). Die Ausgleichskasse des Kantons D. _____ bestätigte hingegen bloss, dass dieses Schreiben erstmals am 30. November 2016 als Beilage in Kopie zur Einsprache vom 26. November 2016 eingegangen sei (act. 118 S. 3). Mit Blick auf diese divergierenden Aussagen resp. in Ermangelung entsprechender Beweise ist einerseits nicht erstellt, ob der Beschwerdeführer dieses Schreiben tatsächlich im Dezember 2015 versandt hat, und andererseits, ob die Ausgleichskasse des Kantons D. _____ ihre Aktenführungspflicht als Gegenstück zum (aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden) Akteneinsichts- und Beweisführungsrecht verletzt hat (vgl. hierzu BGE 138 V 218 E. 8.1.2 [zu geringfügigen Unzulänglichkeiten bei der Dossierverwaltung vgl. BGE 138 V 218 E. 8.3]; SVR 2019 IV Nr. 23 S. 72 E. 3.2). Es erweist sich somit als unmöglich, durch Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen. Unter diesen Umständen resp. zufolge dieser Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus (vgl. hierzu BGE 144 V 427 E. 3.2 und BGE 138 V 218 E. 6; SVR 2021 UV Nr. 27 S. 129 E. 2.2.2), und es kann aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt letztlich auch nicht auf den guten Glauben des Beschwerdeführers geschlossen werden.

E. 4.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammengefasst festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf den guten Glauben berufen kann. In Anwendung von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG erübrigt sich bei der Verneinung der Erlassvoraussetzung des guten Glaubens eine Prüfung der Erlassvoraussetzung der grossen Härte (vgl. E. 3. hiavor; vgl. auch Urteil des BGer 9C_4/2011 vom 30. März 2011 E. 1.3). Mit Blick auf die prekäre finanzielle Situation des Beschwerdeführers regt das Bundesverwaltungsgericht an, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer im Rahmen der Begleichung der Rückerstattung in der Höhe von insgesamt Fr. 15'606.- mittels angemessener Ratenzahlung entgegenkommt.

E. 5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzustellen, dass sich der vorliegend angefochtene Einspracheentscheid vom 5. November 2020 als rechters erweist, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vom 10. November 2020 als unbegründet abzuweisen ist.

E. 6

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.